

spida.

Spida

Personalvorsorgestiftung

Bergstrasse 21

Postfach

CH-8044 Zürich

Telefon 044 265 50 50

Fax 044 265 53 53

info@spida.ch

www.spida.ch

Reglement Personalvorsorgestiftung

Gültig ab 1. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Name und Zweck	3
Art. 2 Begriffe	3
Art. 3 Aufnahme in die Stiftung.....	3
Art. 4 Beginn und Ende der Versicherung	4
Art. 5 Massgebender/versicherter Lohn	4
Art. 6 Altersguthaben und Altersgutschriften	4
LEISTUNGEN DER STIFTUNG	4
Art. 7 Altersrente mit Kapitaloption	4
Art. 8 Pensionierten-Kinderrenten	5
Art. 9 Invalidenrente	5
Art. 10 Invaliden-Kinderrenten	6
Art. 11 Ehegattenrente, Abfindung	6
Art. 12 Lebenspartnerrente	6
Art. 13 Waisenrenten	7
Art. 14 Todesfallkapital	7
Art. 15 Austrittsleistung	7
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE LEISTUNGEN	8
Art. 16 Ausrichtung der Leistungen.....	8
Art. 17 Wohneigentumsförderung, Scheidung.....	8
Art. 18 Anpassung der Renten	9
Art. 19 Überversicherung und Leistungskürzungen	9
FINANZIERUNG	9
Art. 20 Beitragspflicht	9
Art. 21 Höhe der Beiträge.....	9
Art. 22 Überweisung Freizügigkeitsleistungen / freiwilliger Einkauf.....	9
ORGANISATIONS- UND VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN	10
Art. 23 Stiftungsrat	10
Art. 24 Informations- und Meldepflicht.....	10
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
Art. 25 Rechtspflege.....	11
Art. 26 Lücken im Reglement, Übersetzungen	11
Art. 27 Vertragsauflösungen	11
Art. 28 Sanierungsmassnahmen	11
Art. 29 Änderungen, Inkrafttreten.....	11

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen «Spida Personalvorsorgestiftung» besteht eine im Register für berufliche Vorsorge eingetragene Stiftung im Sinne von Art. 80ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG mit Sitz in Zürich.
- 1.2 Die Stiftung bezweckt die Durchführung der beruflichen Vorsorge (Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge) für das Personal der angeschlossenen Firmen. Massgeblich sind die Bestimmungen des vorliegenden Reglements und des entsprechenden Vorsorgeplans.
- 1.3 Die Stiftung ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen. Damit verpflichtet sie sich, in jedem Fall die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG zu erbringen.

Art. 2 Begriffe

- 2.1 Personenbezeichnungen sind, soweit nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar. In eingetragener Partnerschaft lebende Personen gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz) haben in diesem Reglement die gleiche Rechtsstellung wie verheiratete Personen. Wird in diesem Reglement von Ehegatten gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen.
- 2.2 Im Rahmen dieses Reglements bedeuten die Begriffe:
AHV – Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
Auffangeinrichtung BVG – Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtung gemäss Art. 60 BVG bzw. Art. 4 Abs. 2 und 3 FZG
BVG-Alter – Differenz zwischen dem Kalender- und dem Geburtsjahr
BVG – Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Firma – der angeschlossene Arbeitgeber
FZG – Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV – Eidgenössische Invalidenversicherung
Ordentliches Rücktrittsalter – Frauen: Alter 64; Männer: Alter 65
Stiftung – Spida Personalvorsorgestiftung
Versicherte – alle gemäss diesem Reglement versicherten Personen

Art. 3 Aufnahme in die Stiftung

- 3.1 In die Stiftung aufgenommen werden alle der Stiftung gemeldeten Arbeitnehmer der Firma, sofern das Arbeitsverhältnis unbefristet oder auf mehr als drei Monate befristet ist. Wird ein auf höchstens drei Monate befristetes Arbeitsverhältnis über diese Dauer verlängert, ist der Arbeitnehmer sofort in die Stiftung aufzunehmen.
- Dauern mehrere aufeinander folgende Arbeitsverhältnisse beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert.
- 3.2 Nicht in die Stiftung aufgenommen werden:
 - Arbeitnehmer, deren Jahreslohn 3/4 der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigt;
 - Arbeitnehmer, die beim Antritt des Arbeitsverhältnisses mindestens zu 70% invalid sind;
 - Arbeitnehmer, die bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden, weil sie an Massnahmen zur Wiedereingliederung der IV teilnehmen, oder weil sie eine Übergangsleistung der IV beziehen.
- 3.3 Teilzeitbeschäftigte, deren Jahreslohn weniger als 3/4 der maximalen AHV-Altersrente beträgt, können auf ihren Wunsch und im Einverständnis mit dem Arbeitgeber in die Stiftung aufgenommen werden.
- 3.4 Besteht bei der Aufnahme in die Stiftung eine teilweise Erwerbsunfähigkeit, wird nur der Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.

Art. 4 Beginn und Ende der Versicherung

- 4.1 Die Aufnahme in die Stiftung erfolgt für die Risiken Tod und Invalidität am 1. Januar des Jahres, in welchem das 18. Altersjahr vollendet wird, für die Altersvorsorge jedoch frühestens am 1. Januar des Jahres, in welchem das 25. Altersjahr vollendet wird.
- 4.2 Die Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern kein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht oder die Versicherung nicht weitergeführt wird. Die Risiken Invalidität und Tod bleiben bis einen Monat nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert, sofern nicht vorher ein neues Vorsorgeverhältnis angetreten wird.

Art. 5 Massgebender/versicherter Lohn

- 5.1 Der massgebende Lohn entspricht dem mutmasslichen AHV-Jahreslohn. Familienzulagen, Spesenentschädigungen und Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen, werden nicht berücksichtigt. Löhne aus Beschäftigungsverhältnissen mit Arbeitgebern, die nicht der Stiftung angeschlossen sind, werden nicht berücksichtigt.
- 5.2 Dauert die Beschäftigung weniger als ein Jahr, so ist jener Lohn massgebend, der bei einer ganzjährigen Beschäftigung erzielt worden wäre. Bei stark schwankenden Einkommen ist der Durchschnitt der vorangehenden 3 Kalenderjahre massgebend.
- 5.3 Grundlage für die Festsetzung der Beiträge und Leistungen bildet der versicherte Lohn. Die Ermittlung des versicherten Lohnes geht aus dem entsprechenden Vorsorgeplan hervor.
- 5.4 Lohnänderungen während des Jahres können für maximal drei Monate rückwirkend berücksichtigt werden. Ausgenommen sind Lohnänderungen aus gesundheitlichen Gründen.
- 5.5 Der für die Risikoleistungen massgebliche versicherte Lohn kann im Vorsorgeplan begrenzt werden.

Art. 6 Altersguthaben und Altersgutschriften

- 6.1 Für jeden Versicherten in der Altersversicherung wird ein individuelles Sparkonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist. Das Altersguthaben besteht aus:
- den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zins;
 - den freiwilligen Einlagen samt Zins;
 - den jährlichen Altersgutschriften samt Zins. Die Altersgutschriften des laufenden Jahres werden nicht verzinst.
- 6.2 Die jährlichen Altersgutschriften sind im entsprechenden Vorsorgeplan festgehalten.
- 6.3 Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat festgelegt und entspricht für die BVG-Altersguthaben grundsätzlich dem BVG-Zinssatz.

Leistungen der Stiftung

Art. 7 Altersrente mit Kapitaloption

- 7.1 Beitragspflichtige Versicherte, deren Arbeitsverhältnis zwischen dem 58. und dem ordentlichen Rücktrittsalter (Frauen: Alter 64; Männer: Alter 65) endet, können die Ausrichtung einer Altersrente verlangen.
- 7.2 Beitragspflichtige Versicherte, welche ihre Erwerbstätigkeit beim Arbeitgeber über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus fortsetzen, können ihre Vorsorge bis zur vollständigen Aufgabe der Erwerbstätigkeit, längstens jedoch bis zum 70. Altersjahr weiterführen. Während der Weiterführung der Vorsorge werden keine Risikobeiträge mehr erhoben. Die Höhe der Beiträge und Altersgutschriften wird im Vorsorgeplan festgehalten.
- 7.3 Beitragspflichtige Versicherte, deren massgebender Lohn ab dem 58. Altersjahr um mindestens 30% abnimmt, können die Ausrichtung einer Teilaltersrente verlangen. Die Teilaltersrente entspricht demjenigen Prozentsatz der vollen Altersrente, um welchen der massgebende Lohn abnimmt. Der Altersrücktritt kann in maximal drei Teilschritten erfolgen, wobei eine Resterwerbstätigkeit von mindestens 30% bestehen muss. Die Altersleistungen können höchstens zweimal in Kapitalform bezogen werden.
- 7.4 Beitragspflichtige Versicherte, deren massgebender Lohn ab dem 58. Altersjahr infolge Reduktion des Beschäftigungsverhältnisses um höchstens 50% abnimmt, können die Weiterversicherung des

bisherigen versicherten Lohnes verlangen, sofern ihre Firma diese Möglichkeit vorsieht. Die Weiterversicherung endet auf schriftlichen Antrag des Versicherten oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens jedoch im ordentlichen Rücktrittsalter.

- 7.5 Der Versicherte kann seine Altersleistungen (bei vorzeitiger, teilweiser oder aufgeschobener Pensionierung) ganz oder teilweise als Kapitalabfindung der Altersrente beziehen. Die Auszahlung der Kapitalabfindung führt zu einer Kürzung des vorhandenen Altersguthabens um den Betrag der Kapitalabfindung. Die Altersrente und die weiteren Vorsorgeleistungen, welche von der Höhe des Altersguthabens abhängig sind, werden auf der Grundlage des gekürzten Altersguthabens berechnet. Bei verheirateten Versicherten muss der Entscheid für den Bezug des Alterskapitals vom Ehepartner beglaubigt mitunterzeichnet werden.
- 7.6 Für die Umwandlung des minimalen Altersguthabens gemäss BVG und des übrigen Altersguthabens (überobligatorischer Teil) gelten folgende reglementarische Umwandlungssätze:

Rücktritt im Alter	Männer	Frauen
58	5,60%	5,60%
59	5,70%	5,70%
60	5,80%	6,00%
61	6,00%	6,20%
62	6,20%	6,40%
63	6,40%	6,60%
64	6,60%	6,80%
65	6,80%	6,80%
66	6,90%	6,90%
67	7,00%	7,00%
68	7,10%	7,10%
69	7,20%	7,20%
70	7,30%	7,30%

Art. 8 Pensionierten-Kinderrenten

- 8.1 Der Bezüger einer Altersrente, bei dessen Tod die Kinder Anspruch auf Waisenrenten hätten, hat Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten. Sie erlöschen mit dem Tod des Rentenbezügers, spätestens aber, wenn der Anspruch auf Waisenrenten wegfällt.
- 8.2 Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente ist im entsprechenden Vorsorgeplan festgehalten.

Art. 9 Invalidenrente

- 9.1 Anspruch auf Invalidenleistungen der Stiftung haben Versicherte, welche von der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) als invalid anerkannt wurden und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führte, in der Stiftung versichert waren. Bei Erwerbsunfähigkeit infolge eines Unfalls besteht Anspruch auf Leistungen der Stiftung, falls und soweit der Versicherte von der IV als invalid anerkannt wird.
- 9.2 Der Beginn, der Invaliditätsgrad, eine allfällige Revision und das Ende des Anspruchs auf Invalidenleistungen der Stiftung richten sich nach den rechtskräftigen Entscheiden der IV. Der Rentenanspruch erlischt spätestens im Schlussalter. Für die Abstufung des Rentenanspruchs gilt Folgendes:

Invaliditätsgrad der IV	Rentengrad der Stiftung
Unter 40%	Keine Rente
ab 40%	25%
ab 50%	50%
ab 60%	75%
ab 70%	ganze Rente

- 9.3 Die Stiftung schiebt den Anspruch auf Invalidenleistung auf, solange der Versicherte den vollen Lohn bezieht, oder bis zur Erschöpfung des Taggeldanspruches, wenn:
- der Versicherte anstelle des vollen Lohnes Taggelder der Krankenversicherung erhält, die mindestens 80% des entgangenen Lohnes betragen, und
 - die Taggeldversicherung vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde.
- 9.4 Die Höhe der Invalidenrente ist im entsprechenden Vorsorgeplan festgehalten.
- 9.5 Invaliden Versicherten gewährt die Stiftung die Befreiung von der Beitragszahlung entsprechend dem Grad der Invalidität.
- 9.6 Bei Teilinvalidität wird das bei Invalidenrentenbeginn vorhandene Altersguthaben des Versicherten, dem Invaliditätsgrad entsprechend, aufgeteilt. Das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wird, wie bei einem vollerwerbstätigen Versicherten, weitergeöffnet.
- 9.7 Wird die IV-Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so werden die bisherigen Invalidenleistungen der Stiftung weiterhin ausgerichtet, sofern und solange der Versicherte die Voraussetzungen gemäss Artikel 26a BVG erfüllt. Die Invalidenrente der Stiftung wird entsprechend dem verminderten IV-Grad gekürzt, soweit diese Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.

Art. 10 Invaliden-Kinderrenten

- 10.1 Der Bezüger einer Invalidenrente, bei dessen Tod die Kinder Anspruch auf Waisenrenten hätten, hat Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten.
- 10.2 Die Invaliden-Kinderrenten werden vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Der Rentenanspruch erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt, spätestens jedoch, wenn der mögliche Anspruch auf Waisenrenten erlischt.
- 10.3 Die Höhe der Invaliden-Kinderrente ist im entsprechenden Vorsorgeplan festgehalten.

Art. 11 Ehegattenrente, Abfindung

- 11.1 Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen aktiven, invaliden oder pensionierten Versicherten hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern im Zeitpunkt des Todes eine der folgenden zwei Kriterien erfüllt wird:
- er hat für den Unterhalt eines Kindes oder mehrerer Kinder aufzukommen;
 - er hat das 40. Altersjahr vollendet und die Ehe hat mindestens drei Jahre gedauert.
- 11.2 Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.
- 11.3 Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt nach Ablauf der Lohnzahlung oder des Lohnnachgenusses bzw. nach Ablauf der Alters- oder Invalidenrente. Er erlischt am Ende des Todesmonats des begünstigten Ehegatten.
- 11.4 Die Höhe der Ehegattenrente ist im entsprechenden Vorsorgeplan festgehalten.
- 11.5 Auf begründetes Gesuch hin kann der Stiftungsrat anstelle der Ehegattenrente die Auszahlung eines Todesfallkapitals in der Höhe des vorhandenen Altersguthabens bewilligen.
- 11.6 Der geschiedene Ehegatte ist nach dem Tod des geschiedenen Versicherten dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat. Die Leistungen der Stiftung sind jedoch auf den Teil des Unterhaltsbeitrages gemäss Scheidungsurteil beschränkt, der die Hinterlassenenleistungen der AHV übersteigt.

Art. 12 Lebenspartnerrente

- 12.1 Die Stiftung gewährt auf schriftliches Gesuch hin Leistungen für den Lebenspartner, welche der Ehegattenrente gemäss Art. 11 entsprechen:
- wenn beide Partner unverheiratet sind,
 - wenn die gegenseitige Unterstützungspflicht schriftlich vereinbart wurde und
 - wenn bis zum Zeitpunkt des Todes während fünf Jahren eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt geführt wurde und der überlebende Partner das 40. Altersjahr zurückgelegt hat oder eine Unterhaltspflicht für mindestens ein gemeinsames Kind besteht.
- 12.2 Das Gesuch muss spätestens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person eingereicht werden.
- 12.3 Lebenspartner von unverheirateten Altersrentnern haben nur Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die Lebensgemeinschaft vor dem 60. Altersjahr eingegangen wurde und mindestens fünf Jahre

gedauert hat. Kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente besteht, wenn die begünstigte Person bereits eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente bezieht.

Art. 13 Waisenrenten

- 13.1 Beim Tod eines aktiven, invaliden oder pensionierten Versicherten haben die Kinder Anspruch auf Waisenrenten; ebenso Pflegekinder, sofern der Versicherte für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- 13.2 Die Höhe der Waisenrente ist im entsprechenden Vorsorgeplan festgehalten. Ist ein Kind Vollwaise, wird die Waisenrente verdoppelt.
- 13.3 Der Anspruch auf Waisenrente beginnt nach Ablauf der Alters- oder Invalidenrente bzw. nach Ablauf der Lohnzahlung oder des Lohnnachgenusses. Er erlischt mit dem Tod der Waise oder mit der Vollendung ihres 18. Altersjahres. Er besteht jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, sofern die Waise in Ausbildung steht oder mindestens zu 70% invalid ist.

Art. 14 Todesfallkapital

- 14.1 Stirbt eine versicherte Person vor ihrem Altersrücktritt, wird ein Todesfallkapital fällig. Anspruch darauf haben die Hinterbliebenen, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Rangordnung:
 - Ehegatte und rentenberechtigte Kinder, bei deren Fehlen;
 - der Lebenspartner im Sinne des vorliegenden Reglements, sowie natürliche Personen, für deren Unterhalt der Versicherte vor seinem Tod im erheblichen Masse aufgekommen ist, bei deren Fehlen;
 - übrige Kinder, die Eltern oder die Geschwister, bei deren Fehlen;
 - übrige gesetzliche Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens auf 50% des Todesfallkapitals.
- 14.2 Bei mehreren Anspruchsberechtigten innerhalb eines Ranges wird das Todesfallkapital zu gleichen Teilen ausbezahlt. Durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung kann der Versicherte die Aufteilung innerhalb eines Ranges nach freiem Ermessen festlegen.
- 14.3 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem beim Tod erworbenen Altersguthaben vermindert um die Kosten zur Finanzierung der Hinterlassenenleistungen sowie bereits bezogener Leistungen.
- 14.4 Alle Einkäufe der versicherten Person, die der Leistungsverbesserung oder der Ausfinanzierung einer vorzeitigen Pensionierung gemäss Art. 22 Abs. 2 und 5 dienen, werden im Todesfall als zusätzliches Todesfallkapital ausgezahlt.

Art. 15 Austrittsleistung

- 15.1 Versicherte, welche die Stiftung vor Eintritt eines Vorsorgefalles verlassen, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung.
- 15.2 Die Austrittsleistung entspricht dem vorhandenen Altersguthaben im Beitragsprimat. Sie entspricht in jedem Fall mindestens dem Wert gemäss Art. 17 FZG.
- 15.3 Die im Zeitpunkt der Auflösung des Versichertenverhältnisses versicherten Leistungen bei Tod und Invalidität bleiben bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats, unverändert bestehen. Tritt während der Dauer der Nachdeckung ein Versicherungsfall ein und hat die Stiftung bereits eine Austrittsleistung ausgerichtet, so fordert sie diese zurück. Wird die Austrittsleistung nicht zurückerstattet, so kürzt die Stiftung die versicherten Leistungen entsprechend oder verrechnet sie mit den fälligen Leistungen.
- 15.4 Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen oder beim Fehlen einer solchen zur Errichtung eines Freizügigkeitskontos oder einer Freizügigkeitspolice verwendet. Bleibt die Mitteilung des Versicherten aus, wird die Austrittsleistung frühestens sechs Monate und spätestens zwei Jahre nach dem Austritt der Auffangeinrichtung BVG oder einer anderen Freizügigkeitseinrichtung überwiesen.
- 15.5 Der Austretende kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:
 - er die Schweiz endgültig verlässt und sich nicht im Fürstentum Liechtenstein niederlässt;
 - er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht mehr untersteht;
 - die Austrittsleistung weniger als einen Jahresbeitrag des Austretenden beträgt.
- 15.6 Eine Barauszahlung des obligatorischen Teils der Austrittsleistung erfolgt nicht, sofern sich die austretende Person in einem EU- oder EFTA-Land niederlässt und dort einer gesetzlichen Versicherung für Alter, Tod und Invalidität unterstellt ist. In diesem Fall wird der obligatorische Teil einer schweizerischen Freizügigkeitseinrichtung überwiesen. Der überobligatorische Teil der Austrittsleistung ist von dieser Regelung nicht betroffen.

- 15.7 Bei verheirateten Versicherten ist die beglaubigte Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Der Stiftungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen

Art. 16 Ausrichtung der Leistungen

- 16.1 Renten werden monatlich vorschüssig ausgerichtet. Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird die volle Rente ausbezahlt.
- 16.2 Beträgt zum Zeitpunkt des Rentenbezuges die jährliche Rente oder die Summe der jährlichen Renten weniger als 10% der minimalen AHV-Rente, wird anstelle der Rente(n) eine nach versicherungstechnischen Regeln berechnete einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt.
- 16.3 Werden Renten an anspruchsberechtigte Personen im Ausland ausbezahlt, ist der Sitz der Stiftung Erfüllungsort. Versicherte mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat können die Auszahlung auf ein Konto in ihrem Wohnsitz-Staat verlangen.
- 16.4 Die Stiftung verlangt die Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen oder ausbezahlten Leistungen, insbesondere von Freizügigkeitsleistungen, die an invalide oder verstorbene Versicherte ausbezahlt wurden. Findet keine Rückzahlung statt, so kürzt sie die versicherten Leistungen.
- 16.5 Wird die Stiftung vorleistungspflichtig, weil die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und der Versicherte zuletzt der Stiftung angehört hat, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen. Stellt sich später heraus, dass die Stiftung nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie die vorgeleisteten Beträge zurück.
- 16.6 Die Stiftung kann von invaliden Versicherten oder von den Hinterbliebenen des verstorbenen Versicherten verlangen, dass sie ihre Ansprüche im Ausmass der Leistungen der Stiftung gegenüber einem Dritten, der für den Invaliditäts- oder Todesfall haftpflichtig ist, abtreten. Die Stiftung ist berechtigt, ihre Leistungen aufzuschieben, bis diese Abtretung erfolgt ist.
- 16.7 Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV/IV eine Leistung, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch sein eigenes schweres Verschulden herbeigeführt hat oder weil sich der Versicherte einer Wiedereingliederungsmassnahme der IV widersetzt, so kann der Stiftungsrat die Leistungen der Stiftung kürzen. Die Kürzung darf jedoch das von der AHV/IV beschlossene Ausmass nicht übersteigen.
- 16.8 Die Leistungen der Stiftung können vor deren Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung. Der Anspruch auf Leistungen kann mit Forderungen, die der Arbeitgeber an die Stiftung abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn es sich bei diesen Forderungen um Beiträge handelt, die nicht vom Lohn abgezogen wurden.

Art. 17 Wohneigentumsförderung, Scheidung

- 17.1 Aktive erwerbsfähige Versicherte können einen Teil ihres vorhandenen Altersguthabens zur Wohneigentumsförderung für den eigenen Bedarf mit Mitteln der beruflichen Vorsorge verpfänden oder vorbeziehen.
- Der Mindestbetrag für den Vorbezug wird vom Bundesrat festgelegt und beträgt zurzeit CHF 20'000. Höchstbetrag bis Vollendung des 50. Altersjahres: Er entspricht der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezuges bzw. der Verpfändung.
- Höchstbetrag nach Vollendung des 50. Altersjahres: Er entspricht der Freizügigkeitsleistung im Alter 50 oder, falls dieser Betrag höher ist, der Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezuges bzw. der Verpfändung.
- Bei verheirateten Versicherten ist die beglaubigte Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Der Stiftungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.
- 17.2 Bei Scheidung eines Versicherten kann das zuständige Gericht die Überweisung eines Teils oder der gesamten Freizügigkeitsleistung zu Gunsten des geschiedenen Ehegatten anordnen.
- 17.3 Bei einer Überweisung gemäss Absatz 2 wird das Altersguthaben des Versicherten und die damit verbundenen Leistungen entsprechend gekürzt. Der Versicherte kann die entstandene Lücke durch Einlagen an die Stiftung ganz oder teilweise wieder schliessen.

Art. 18 Anpassung der Renten

- 18.1 Hinterlassenen- und Invalidenleistungen in der Höhe des BVG werden im Minimum nach den gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.
- 18.2 Der Stiftungsrat entscheidet jährlich entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Stiftung, ob und in welchem Ausmass die übrigen Renten angepasst werden können.

Art. 19 Überversicherung und Leistungskürzungen

- 19.1 Ergeben die Leistungen der Stiftung zusammen mit den Leistungen einer anderen Vorsorgeeinrichtung, der AHV/IV, der Unfall- oder Militärversicherung oder anderer in- bzw. ausländischer Sozialversicherungen ein Einkommen von über 90% des letzten mutmasslich entgangenen Verdienstes, so werden die von der Stiftung auszurichtenden Leistungen soweit gekürzt, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird.
- 19.2 Bezügern von Invalidenleistungen kann überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise erzielbare Erwerbs- oder Ersatzehemkommen angerechnet werden. Nicht angerechnet wird das Zusatzeinkommen, welches während der Teilnahme an IV-Wiedereingliederungsmassnahmen erzielt wird.
- 19.3 Altersleistungen werden nur gekürzt, wenn sie im Anschluss an eine Invalidenrente ausgerichtet werden. Die Hilflosen- und Integritätsentschädigungen werden nicht angerechnet. Die Leistungen an den überlebenden Ehegatten und an die Waisen werden zusammengezählt. Erwerbseinkommen und Einkommen aus selbsterworbenen Ansprüchen der Anspruchsberechtigten werden nicht berücksichtigt. Einmalige Abfindungen bzw. Kapitalzahlungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgewandelt.
- 19.4 Soweit gemäss Artikel 25 BVV2 zulässig, werden Leistungskürzungen der Unfall- oder Militärversicherung nicht ausgeglichen.

Finanzierung

Art. 20 Beitragspflicht

- 20.1 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Stiftung und dauert bis zum Ausscheiden aus der Stiftung, längstens jedoch bis zum Altersrücktritt. Eine allfällige Beitragsbefreiung im Invaliditätsfall bleibt vorbehalten.
- 20.2 Die Beiträge der Versicherten werden durch die Firma vom Lohn oder Lohnersatz abgezogen und zusammen mit den Beiträgen der Firma an die Stiftung überwiesen.
- 20.3 Bei erfolgloser Zahlungsaufforderung für Zahlungsrückstände ist die Stiftung verpflichtet, die zuständige Aufsichtsbehörde zu informieren. Gleichzeitig behält sich die Stiftung das Recht vor, die Versicherten zu orientieren.

Art. 21 Höhe der Beiträge

- 21.1 Die Höhe der Beiträge ist im entsprechenden Vorsorgeplan festgehalten.
- Der Beitrag der Firma muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge seiner Versicherten.

Art. 22 Überweisung Freizügigkeitsleistungen / freiwilliger Einkauf

- 22.1 Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen müssen beim Eintritt in die Stiftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eingebracht werden.
- 22.2 Aktive Versicherte können ihre Vorsorgeleistungen jederzeit mit persönlichen Einkäufen erhöhen. Das Altersguthaben darf durch die persönlichen Einkäufe den reglementarischen Maximalbetrag nicht übersteigen.
- 22.3 Vom reglementarischen Maximalbetrag sind allfällige Freizügigkeitsguthaben sowie Guthaben der Säule 3a aus selbständiger Tätigkeit abzuziehen, auf welche der Versicherte ausserhalb der Stiftung Anspruch hat. Für Versicherte, welche aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, gilt ausserdem die Beschränkung gemäss Art. 60b BVV 2.

- 22.4 Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Stiftung zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für Wohneigentumsförderungen getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.
Einkäufe nach Alter 62 sind unter Berücksichtigung eines bestehenden Vorbezuges auch dann zulässig, wenn die Vorbezüge für Wohneigentumsförderung noch nicht zurückbezahlt wurden. Wiedereinkäufe im Falle von Ehescheidungen sind jederzeit möglich.
- 22.5 Ist ein Versicherter in die vollen reglementarischen Leistungen eingekauft, so kann er die Kürzung der Altersleistung infolge eines geplanten vorzeitigen Rücktritts mittels zusätzlichen Einzahlungen kompensieren. Die maximale, zusätzliche Einkaufssumme wird aufgrund der technischen Grundlagen der Stiftung festgelegt und ist im entsprechenden Vorsorgeplan festgehalten.
- 22.6 Beim Altersrücktritt wird das Kapital des Einkaufsplanes fällig und kann als Kapital bezogen oder mit dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt werden.
- 22.7 Hat sich der Versicherte für eine vorzeitige Pensionierung eingekauft, ohne diese anzutreten, verfällt das entsprechende Guthaben aus Einkauf zugunsten der Vorsorgeeinrichtung, soweit die sich ergebende Altersleistung um mehr als 5% höher ist als jene, welche sich ohne Einkauf für eine Pensionierung im ordentlichen Rücktrittsalter ergeben hätte.

Organisations- und Verwaltungsbestimmungen

Art. 23 Stiftungsrat

- 23.1 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung im Sinne der in der Urkunde und im vorliegenden Reglement definierten Zielsetzungen.
- 23.2 Die Konstituierung, die Zusammensetzung, die Organisation und die Kompetenzen des Stiftungsrates sind in der Urkunde resp. im Organisations- und Verwaltungsreglement, sowie im Anlagereglement geregelt.

Art. 24 Informations- und Meldepflicht

- 24.1 Versicherte werden beim Ein- und Austritt und jeweils zu Jahresbeginn über die Höhe der persönlichen Altersguthaben und Vorsorgeleistungen orientiert.
- 24.2 Die Versicherten haben zudem Anspruch auf Information bezüglich der Organisation und der finanziellen Situation der Stiftung. Der Jahresbericht der Stiftung kann von jedem Versicherten bezogen werden.
- 24.3 Die Versicherten und alle weiteren Leistungsberechtigten müssen die Stiftung umgehend über alle massgeblichen Veränderungen ihrer persönlichen Verhältnisse informieren, namentlich über:
- Änderung des Invaliditätsgrades und/oder des Erwerbseinkommens bei Bezüglern von Invalidenleistungen;
 - Tod von Rentenbezüglern;
 - Beendigung der Ausbildung von Kindern über 18 Jahre, für welche Renten bezogen werden;
 - Heirat oder Registrierung einer Partnerschaft von Versicherten.
- 24.4 Zur Geltendmachung von Leistungen sind der Stiftung die entsprechenden Dokumente einzureichen (Altersnachweis, Todesschein, Arztzeugnis usw.). Der Leistungsberechtigte muss der Stiftung über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft geben.
- 24.5 Die Stiftung behält sich vor, die Leistungen aufzuschieben, wenn ein Versicherter bzw. ein Destinatär seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist. Leistungen, welche zu Unrecht bezogen wurden, kann sie zurückfordern.

Schlussbestimmungen

Art. 25 Rechtspflege

- 25.1 Gerichtsstand für Streitigkeiten bezüglich Auslegung, Anwendung oder Nichtanwendung der Bestimmungen dieses Vorsorgereglements ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten, oder der Ort des Betriebes in der Schweiz, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

Art. 26 Lücken im Reglement, Übersetzungen

- 26.1 In Fällen, in denen dieses Reglement keine ausdrückliche Regelung enthält, ist der Stiftungsrat befugt, eine dem Sinn und Zweck der Stiftung entsprechende Regelung zu treffen.
- 26.2 Dieses Reglement wurde in deutscher Sprache erstellt; es kann in andere Sprachen übersetzt werden. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.

Art. 27 Vertragsauflösungen

- 27.1 Wenn die Stiftung bei einer Auflösung einer Anschlussvereinbarung vermutungsweise eine Unterdeckung aufweist, wird das gesetzliche BVG-Altersguthaben per Vertragsende sofort an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Der Anteil am überobligatorischen Altersguthaben wird nach Vorliegen der technischen Bilanz überwiesen.
- 27.2 Das überobligatorische Altersguthaben wird beim Vorliegen einer Unterdeckung gekürzt. Die Kürzung entspricht der prozentualen Deckungslücke der entsprechenden BVG- und überobligatorischen Altersguthaben.
- 27.3 Wies die Stiftung beim Abschluss einer Anschlussvereinbarung eine Unterdeckung aus, so erfolgt eine Kürzung gemäss Art. 27.2 nur in dem Umfang, in dem sich die Unterdeckung während der Zugehörigkeit vergrössert hat.
- 27.4 Bei einer Verteilung von freien Mitteln werden die Versicherten der ausgeschiedenen Firma bei der Verteilung berücksichtigt, sofern die Verteilung im Jahr nach dem Vertragsende erfolgt.
- 27.5 Tritt bei der Übertragung des Altersguthabens an die neue Vorsorgeeinrichtung der Firma Verzug ein, so kommt ein Verzugszins zur Anwendung, der dem BVG-Mindestzinssatz entspricht.
- 27.6 Die Bestimmungen betreffend Teilliquidation sind in einem separaten Teilliquidationsreglement geregelt.

Art. 28 Sanierungsmassnahmen

- 28.1 Bei einer Unterdeckung der Stiftung sind Sanierungsbeiträge zu leisten. Der Stiftungsrat bestimmt die Höhe und den Zahlungsmodus. Die Sanierungsbeiträge sind mindestens zur Hälfte von der Firma zu tragen.
- 28.2 Als Sanierungsmassnahmen können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben insbesondere vorgesehen werden:
- Sanierungsbeiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmern;
 - Sanierungsbeiträge von Rentnern;
 - die Unterschreitung des BVG-Mindestzinses.

Art. 29 Änderungen, Inkrafttreten

- 29.1 Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.
- 29.2 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2013.

Zürich, 6. November 2014

Der Stiftungsrat der Spida Personalvorsorgestiftung